

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die *Aufhebung* der Entscheidung Nr. Ares (2018)2294884 der Beklagten vom 30. April 2018 und deren *Überprüfung* in Bezug auf seinen Antrag auf eine Zulage für seine Eltern — *nach Korrektur* der Berechnung gemäß den von ihm geltend gemachten Klagegründen und Argumenten — anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Der erste Klagegrund beruht auf der Auslegung der Entscheidung Nr. 50-2004/28.5.2005 der Kommission [K (2004) 1364 endg. vom 15. April 2004, Entscheidung der Kommission über allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 2 Absatz 4 des Anhangs VII zum Statut (unterhaltsberechtigten Kindern gleichgestellte Personen)] seitens der Beklagten (und der daraus abgeleiteten finanziellen Berechnung) hinsichtlich der praktischen Anwendung der Entscheidung bei der Veranschlagung von Wohneigentümern, deren Auslegung und Berechnung der Kläger für falsch erachtet:
 - Auslegungslücken aus Sicht der (finanzwirtschaftlichen) Besonderheit der durch die Entscheidung der Kommission geregelten Materie,
 - Auslegung, die auf objektiv unmöglichen Annahmen beruht,
 - auf der von der Beklagten vertretenen Auslegung beruhende innere Widersprüche zwischen einzelnen Teilen der Entscheidung der Kommission, wenn sie in Verbindung zueinander und nicht eigenständig geprüft werden,
 - subjektive und streitige Auslegung von Worten, Begriffen und Formulierungen im Wortlaut der Entscheidung der Kommission, die ihrem Wesen nach vom sprachlichen und/oder allgemein gültigen Standpunkt aus mehrdeutig sind,
 - bevorzugte Heranziehung theoretischer Indikatoren für einzelne Finanzelemente, für die faktische Indikatoren vorliegen.
2. Der zweite Klagegrund beruht auf der Auslegung der Entscheidung Nr. 50-2004/28.5.2004 der Kommission seitens der Beklagten (und der daraus abgeleiteten finanziellen Berechnung) hinsichtlich der praktischen Anwendung der Entscheidung bei Heranziehung einer Gewichtung (eines Koeffizienten) für das Land, deren Auslegung und Berechnung der Kläger für falsch erachtet:
 - Auslegung und Anwendung einer Gewichtung (eines Koeffizienten) auf ein konkretes Element der finanziellen Berechnung stehen im Widerspruch zum eigentlichen Wesen und der Logik dieses Koeffizienten aus der Sicht der finanzwirtschaftlichen Theorie und Praxis.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2018 — Eurolamp/EUIPO (EUROLAMP pioneers in new technology)

(Rechtssache T-465/18)

(2018/C 341/35)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Eurolamp ABEE Eisagogis kai Emporias Lamptiron (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: A. Argiriadis, dikigoros)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionswortmarke „EUROLAMP pioneers in new technology“ — Anmeldung Nr. 16 180 879

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Mai 2018 in der Sache R 1358/2017-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag auf Registrierung der Unionsmarke Anmeldung Nr. 16 180 879 in vollem Umfang für alle beanspruchten Waren zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung 2017/1001;
- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 25. Juli 2018 — Eurolamp/EUIPO (EUROLAMP pioneers in new technology)

(Rechtssache T-466/18)

(2018/C 341/36)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Eurolamp ABEE Eisagogis kai Emporias Lamptiron (Thessaloniki, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: A. Argiriadis, dikigoros)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Farbige Unionsbildmarke „EUROLAMP pioneers in new technology“ (Darstellung einer Kombination der folgenden Farben: grün und schwarz) — Anmeldung Nr. 16 180 821

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Mai 2018 in der Sache R 1359/2017-1

Anträge

Der Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Antrag auf Registrierung der Unionsmarke Anmeldung Nr. 16 180 821 in vollem Umfang für alle beanspruchten Waren zuzulassen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung 2017/1001;
 - Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 der Verordnung 2017/1001.
-